

Abänderungsantrag zu Ltg.-974/G-19/1-2002

**ANTRAG**

der Abgeordneten Honeder, Kautz, Rosenkranz, Mag. Riedl, Krammer, Ing. Gansch, Pietsch, Lembacher, Mag. Heuras, Hinterholzer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes, LT-974/G-19/1-2002**

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a. eingefügt:

„8a. Nach dem § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§1b

Besonderer Rettungsdienst

- (1) Aufgabe des besonderen Rettungsdienstes ist es,
- a) den abseits des öffentlichen Straßennetzes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände (Bergrettung),
  - b) den in Höhlen oder höhlenähnlichen Hohlräumen wie Bergwerken oder Erdställen (Höhlenrettung) oder
  - c) den im Wasser (Wasserrettung)

Verunglückten, Vermissten, Erkrankten oder sonst in Not Geratenen zu helfen, sie zu suchen, zu versorgen, zu bergen und abzutransportieren, sowie bei Anforderung Behörden bzw. andere Organisationen zu unterstützen und gegebenenfalls gemeinsame Einsätze durchzuführen.

- (2) Diese besonderen Rettungsdienste können auch geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen erforschen, anregen und durchführen.“